



**Universität Bern**

**Rekurskommission**

Vizepräsident: Prof. Dr. U. Feller

Hochschulstrasse 4  
CH-3012 Bern

Tel. +41 (0)31 631 46 94  
e-mail: rekom@oefre.unibe.ch

Jur. Sekretär: Daniel Kunz, Fürsprecher

<http://www.rekom.unibe.ch>

**Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 17. April 2002 i.S. 11 Beschwerdeführer gegen RW-Fakultät (B div/02)**

- 1. Ob Studierende, die eine Zwischenprüfung bestanden haben, zur Beschwerdeführung legitimiert sind, wurde im vorliegenden Fall offen gelassen, weil die Beschwerde ohnehin aus materiellen Gründen abzuweisen war (E. 1c).*
- 2. Aus Sicht der Beschwerdeführer (alles Studierende nach der 10er Skala) wurde die Rechtsgleichheit nicht verletzt, wenn sowohl Studierenden, die nach neuem Reglement (6er Skala) und Studierenden nach altem Reglement (10er Skala) die ursprünglichen Noten in zwei besonders schlecht ausgefallenen Prüfungen pauschal bei allen um einen Punkt angehoben wurden. Die Anhebung der Noten erfolgte primär, um die besonders hohe Durchfallquote bei den Studierenden nach neuem Reglement derjenigen der Studierenden nach altem Reglement anzugleichen. Der Angleichung der Durchfallquote durfte oberste Priorität eingeräumt werden, und andere, zwangsläufig damit verbundene Ungleichheiten müssen in Kauf genommen werden (E. 2a – b bb).*
- 3. Frage offen gelassen, ob auch die Noten der Studierenden nach altem Reglement (10er Skala) gleichzeitig angehoben werden durften, da keine Studierenden nach neuem Reglement eine dahingehende Rüge erhoben hatten und den Beschwerdeführern ansonsten eine reformatio in peius gedroht hätte (E. 2b cc).*
- 4. Es liegt kein Ermessensmissbrauch vor, wenn die Notenskala gestützt auf vor der Korrektur erstellter Musterlösung und Bewertungstabelle nicht ausgeschöpft wird (E. 3).*
- 5. Wenn durch eine Vereinigung von mehreren Verfahren ein geringerer Aufwand erreicht werden kann, können die Verfahrenskosten reduziert werden (E. 4).*

Sachverhalt (gekürzt):

Die Beschwerdeführer haben im September/Oktober 2001 die Prüfungen des ersten Teils der juristischen Lizentiatsprüfung gemäss Art. 11 des Reglements über den Studiengang und die Prüfungen an der rechtswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 16. September 1993 (Studienreglement 1993) absolviert. Von den Studierenden, die die Lizentiatsprüfung gleichzeitig gemäss Art. 16 des Reglements über den Studiengang und die Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

vom 21. Dezember 2000 (RSP RWA) absolvierten hatten (identische schriftliche Prüfungen), bestanden 56.35% der Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung insgesamt nicht, während bei den Studierenden nach Studienreglement 1993 die Durchfallquote bei 15.5% lag (gemäss offizieller Statistik des Dekanats). Die Rechtswissenschaftliche Fakultät (RW-Fakultät) beschloss daraufhin, den Studierenden nach RSP RWA eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit der ungenügenden Noten zu gewähren, was allen Studierenden gemäss RSP RWA mit Schreiben des Dekans vom 23. November 2001 mitgeteilt wurde. In der Folge führten 40 (alt- und neurechtliche) Studierende Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern. Die RW-Fakultät verzichtete auf die Einreichung einer Beschwerdevernehmlassung und verfügte stattdessen zugunsten der beschwerdeführenden Parteien neu (vgl. Art. 71 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21]): Die RW-Fakultät beschloss anlässlich ihrer Sitzung vom 20. Dezember 2001, allen Absolventinnen und Absolventen des ersten Teils der Lizentiatsprüfungen (gemäss RSP RWA und gemäss Studienreglement 1993) in den besonders schlecht ausgefallenen Klausuren im Strafrecht und im Privatrecht die Note je um einen Notenpunkt anzuheben. Die neuen Verfügungen wurden den Studierenden mit Datum vom 21. Dezember 2001 eröffnet und die Verfahren bei der Rekurskommission daraufhin als gegenstandslos abgeschrieben. Gegen die neue Verfügung der RW-Fakultät vom 20. Dezember 2001 führen 11 Studierende nach Studienreglement 1993 Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern, weil sie der Auffassung sind, die Massnahme der RW-Fakultät verstosse gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit, weil ein Notenpunkt in der Sechskerskala im genügenden Bereich mehr als einem Notenpunkt in der 10er Skala entspreche.

#### Aus den Erwägungen:

1. c) Zur Verwaltungsbeschwerde ist befugt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat (Art. 75 UniG i.V.m. Art. 65 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG, BSG 155.21]).

Die Rekurskommission hat in ihrer bisherigen Praxis beschwerdeführenden Personen die Legitimation zur Beschwerde grundsätzlich abgesprochen, wenn sie die Prüfungen insgesamt bestanden und den Dissertations-Notendurchschnitt erreicht hatten. Sämtliche Beschwerdeführer haben den ersten Teil der Lizentiatsprüfung insgesamt bestanden. Die Beschwerdeführer 5 (B 6/02) und 11 (B 13/02) haben als einzige der Beschwerdeführer den Dissertations-Notendurchschnitt (noch) nicht erreicht, weshalb auf ihre Beschwerden praxisgemäss einzutreten wäre. Der Notendurchschnitt könnte sich allerdings bei allen Beschwerdeführern im zweiten Teil der Lizentiatsprüfung noch verändern (nach oben oder nach unten). Die Frage, welche Beschwerdeführer vorliegend beschwert sind und allenfalls ein spezifisches Rechtsschutzinteresse an der Beschwerdeführung darzutun vermögen (vgl. den Entscheid der Rekurskommission B 27/99 vom 4. April 2000, publiziert unter [http://www.rekom.unibe.ch/B27\\_99\\_w.pdf](http://www.rekom.unibe.ch/B27_99_w.pdf)), kann indessen offen bleiben, da die Beschwerden – wie in der Folge zu zeigen ist – ohnehin aus materiellen Gründen abzuweisen sind.

2. a) Die Beschwerdeführer bringen vor, sie seien rechtsungleich behandelt worden. Diese Rüge ist gemäss Art. 66 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 76 Abs. 4 UniG zulässig.

Nach Ansicht der Beschwerdeführer liegt in der Erhöhung der Noten um je einen Punkt in den Klausuren im Privatrecht und im Strafrecht sowohl bei den Studierenden nach Studienreglement 1993 wie auch bei den Studierenden gemäss RSP RWA eine unzulässige rechtsungleiche Behandlung, da sich ein Notenpunkt im genügenden Bereich in der Zehnerskala (Studienreglement 1993) weniger stark auswirke als in der Sechskerskala (RSP RWA). Mit dieser Notenerhöhung seien ungleiche Sachverhalte entgegen dem Gebot der Rechtsgleichheit gleich behandelt worden. Die RW-Fakultät ist demgegenüber der Ansicht, ein rein mathematisch-proportionales Umrechnungsverhältnis sei verfehlt, weil damit auf den verschiedenen Bewertungsstufen im Vergleich zu den Prüfungen nach neuem Recht rechtsungleiche Verzerrungen entstünden. Es sei mit der Notenanhebung um einen praktikablen Ausgleich der Durchfallquoten zwischen zwei unterschiedlichen Prüfungskonzepten gegangen, um so die Gleichwertigkeit der Prüfungsergebnisse insgesamt zu erreichen.

b) Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Rechtsgleichheit verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Vorausgesetzt ist, dass sich der unbegründete Unterschied oder die unbegründete Gleichstellung auf eine wesentliche Tatsache bezieht (BGE 121 I 102 E. 4a S. 104; 123 I 1 E. 6c S. 8).

aa) Zu Recht qualifizieren die Beschwerdeführer die beiden Systeme gemäss Studienreglement 1993 und RSP RWA als verschieden: Die Prüfungsmodalitäten sind in den beiden genannten Reglementen unterschiedlich. So gilt beispielsweise nach Studienreglement 1993 die Zehnerskala, nach RSP RWA die Sechskerskala. Weiter sind nach Studienreglement 1993 am ersten Teil des Lizentiats gemäss Art. 11 Abs. 1 drei doppeltzählende Klausuren und fünf mündliche Prüfungen zu absolvieren, während die Lizentiatsprüfung gemäss RSP RWA gemäss Art. 16 Abs. 1 aus vier doppeltzählende Klausuren und zwei mündliche Prüfungen besteht. Studierende nach Studienreglement 1993 müssen gemäss Art. 11 Abs. 3 bis 5 zum Bestehen der Prüfung einen genügenden Durchschnitt erreichen und haben bis zu zwei Wiederholungsmöglichkeiten, Studierende nach RSP RWA dagegen müssen gemäss Art. 16 Abs. 3 und 4 einen genügenden Durchschnitt erreichen, dürfen nicht mehr als 3 Minuspunkte haben und können nur einmal Prüfungen wiederholen. Damit ist zunächst festzuhalten, dass aufgrund dieser unterschiedlichen Prüfungssysteme von zwei ungleichen Sachverhalten auszugehen ist. Die Tatsache, dass übergangsrechtlich für Studierende nach RSP RWA nur drei schriftliche Klausuren zu absolvieren waren und eine erlassen wurde, ändert daran nichts.

bb) Vor dem Hintergrund dieser reglementarischen Unterschiede fällt es zum Vorneherein schwer, zwischen den beiden Systemen irgendwelche Vergleiche anzustellen. Da alle Studierenden dieselben schriftlichen Prüfungsaufgaben zu absolvieren hatten, könnten allenfalls die Ergebnisse der Studierenden nach Studienreglement 1993 und denen nach RSP RWA in den einzelnen Klausuren direkt verglichen werden. Aufgrund der Verschiedenheiten der Systeme besteht jedoch unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit keine Verpflichtung, bei gleicher Punktzahl in der gleichen Prüfung die nach beiden Reglementen äquivalente Note zu setzen. Primär hatte die RW-Fakultät mit der Anhebung der Noten die Senkung der aussergewöhnlich hohen

Durchfallquote von 56% bei den Studierenden nach RSP RWA im Auge und damit die Beseitigung einer in diesem Ausmass ungerechtfertigten Ungleichheit.

Jede nachträgliche Änderung von Noten musste zwangsläufig neue Ungleichheiten nach sich ziehen. Entscheidend ist darum die Frage, welche Ungleichheiten für die Behebung anderer Ungleichheiten zulässig waren. Es ist legitim, wenn die Fakultät der Rechtsgleichheit auf höchster Ebene, nämlich bei der Frage nach Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen insgesamt, oberste Priorität einräumte und dafür nicht äquivalente Bewertungen zwischen den beiden Studienreglementen bei den einzelnen Klausuren in Kauf nahm. Nur so konnte die am schwersten wiegende Ungleichheit behoben werden. Solche Differenzierungen, die ihren Grund primär in „externen“ Regelungszielen haben, sind zulässig, wenn das verfolgte Ziel selber auch legitim ist (JÖRG-PAUL MÜLLER, Grundrechte in der Schweiz, Bern 1999, S. 399 ff., mit weiteren Hinweisen). Da im vorliegenden Fall das verfolgte Ziel (Angleichung der Durchfallquoten) in engem Zusammenhang mit der Notengebung selber steht und höher zu gewichten ist als allfällige Ungleichheiten bei den einzelnen Noten, ist die Massnahme unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit als zulässig zu erachten. Es wäre problematisch gewesen, Studierende, die erstmals nach dem neuen RSP RWA abschlossen, unter anderem aufgrund fehlender Erfahrungen der RW-Fakultät mit dem neuen System einer gegenüber früheren Jahrgängen massiv höheren Durchfallquote auszusetzen. Mit dem Anheben der Noten in den Klausuren im Strafrecht und im Privatrecht konnte die Durchfallquote, die gemäss Statistik des Dekanats bei den letzten fünf Prüfungssessionen zwischen 10 und 25% gelegen hatte, bei den Studierenden nach RSP RWA auf durchschnittliche 18% gesenkt werden.

cc) Zieht man die Durchfallquote bei den Studierenden nach Studienreglement 1993 heran ist festzustellen, dass diese schon vor der Anhebung der Noten nur bei 15.5% gelegen hatte. Unter dem genannten Aspekt der Angleichung der Durchfallquoten wäre es demnach naheliegend gewesen, die Noten der Studierenden nach Studienreglement 1993 gar nicht anzupassen, denn bei jenen fiel die Durchfallquote nach Anhebung der Noten schliesslich gar auf 4.4%. Zu prüfen ist, ob die gleichzeitige Anhebung der Noten bei allen Absolventinnen und Absolventen der Lizentiatsprüfung vom Herbst 2001 um einen Punkt zulässig war oder ob den Beschwerdeführern gar eine reformatio in peius (Art. 73 VRPG) drohen könnte, indem die Noten bei ihnen wieder gesenkt werden müssten.

Es stellt sich die Frage, warum die Fakultät auch den Studierenden nach Studienreglement 1993 die Noten angehoben hat. Zum einen sprach wohl für die RW-Fakultät die Tatsache, dass in den Klausuren im Privatrecht und im Strafrecht sowohl bei den Studierenden nach Studienreglement 1993 wie auch bei denjenigen nach RSP RWA die Prozentzahl der Ungenügenden sehr hoch (je um die 50%) war dafür, die Noten auch bei den Studierenden nach Studienreglement 1993 anzupassen, um eine allenfalls andere Ungleichheit, nämlich bei der Zahl der Ungenügenden in einzelnen Klausuren, zu verhindern. Zum andern konnte eine Angleichung der unterschiedlichen Durchfallquoten nur durch ungleiche Anpassung der Noten geschehen. Die Fakultät hat sich dabei bemüht, die erforderlichen Unterschiede bei der Angleichung abzuschwächen, und hat den Studierenden nach Studienreglement 1993 die Noten in den Klausuren im Strafrecht und im Privatrecht ebenfalls erhöht, aber eben aufgrund der unterschiedlichen Systeme nicht gleich (entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführer) sondern nur um einen Punkt in der Zehnerskala, was gegenüber einem Punkt in der Sechskerskala geringeres Gewicht hat. Die Fakultät betont, dass sich diese

pauschale Anpassung aufgrund der unterschiedlichen Gewichtung von schriftlichen Klausuren nach Studienreglement 1993 und nach RSP RWA rechtfertige. Die eingangs dieser Erwägung (E. 2a aa) bereits geschilderten unterschiedlichen Anforderungen zum Bestehen des ersten Teils der Lizentiatsprüfungen nach Studienreglement 1993 und nach RSP RWA rechtfertigen in der Tat eine unterschiedliche Bewertung der Klausuren: Die Studierenden nach RSP 1993 haben aufgrund der Tatsache, dass in beiden Prüfungssystemen die Noten ab 4 genügend sind, den Vorteil, mit anderen guten Noten (bis zu Note 10) ungenügende Noten relativ einfach zu kompensieren, während dies in der Sechskerskala nicht möglich ist. Würde man diese Unterschiede ausser Acht lassen, wäre das Bestehen der Lizentiatsprüfung nach RSP RWA bei gleichen Prüfungsaufgaben und gleich strenger Korrektur schwieriger als nach Studienreglement 1993. Da den Klausuren bei den Studierenden nach RSP RWA ein viel höheres Gewicht zukommt, rechtfertigt sich im Hinblick auf eine faire Selektion als höchste Priorität eine unterschiedliche Bewertung der gleichen Prüfung.

Die Beschwerdeführer verkennen somit, dass sie im Hinblick auf die Senkung der hohen Durchfallquote bei den Studierenden nach RSP RWA durch gleichzeitige Anhebung ihrer Noten profitiert haben. Da sich keine Studierenden nach RSP RWA gegen die niedrigere Durchfallquote bei den Studierenden nach RSP 1993 beschwert haben, ist indessen die Frage, ob den Beschwerdeführern die Noten wieder gesenkt werden müssten, nicht weiter zu diskutieren. Zu einer beabsichtigten reformatio in peius hätte den Beschwerdeführern selbstverständlich das rechtliche Gehör gewährt werden müssen (vgl. zur reformatio in peius THOMAS MERKLI, ARTHUR AESCHLIMANN, RUTH HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N. 1 ff. zu Art. 73). Die Massnahme der Fakultät zur Angleichung der Durchfallquoten ist darum jedenfalls als verhältnismässig einzustufen.

c) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es nicht gegen das Gebot der Rechtsgleichheit verstossen hätte, die Noten der Studierenden nach RSP RWA um einen Punkt anzuheben ohne dasselbe gleichzeitig bei den Studierenden nach Studienreglement 1993 zu tun, solange dies mit dem Ziel der Angleichung der Durchfallquote geschah. Umso weniger kann es darum aus der Optik der Beschwerdeführer gegen die Rechtsgleichheit verstossen, wenn die Noten der Studierenden nach Studienreglement 1993 gleichzeitig auch angehoben wurden, wenn auch im genügenden Bereich mit weniger starker Auswirkung. Sie profitierten vielmehr von einem Entgegenkommen, das sich für sie allein nicht gerechtfertigt hätte. Die Rüge ist daher abzuweisen.

e) Gemäss Art. 47 Abs. 2 RSP RWA haben die Studierenden nach Studienreglement 1993 den zweiten Teil des Lizentiats nach RSP RWA zu absolvieren. Dazu ist anzumerken, dass die Noten des ersten Teils des Lizentiats entgegen den Vorbringen einiger Beschwerdeführer nicht einzeln auf die Sechskerskala umgerechnet werden, sondern gemäss Angaben des Dekans der RW-Fakultät wird *der Durchschnitt* des gesamten ersten Teils der Lizentiatsprüfung nach einer Formel umgerechnet (vgl. F. Seite 4 hievor). Damit ist das Argument, Studierende nach Studienreglement 1993 würden für eine bessere Leistung schliesslich eine schlechtere Note in der Sechskerskala erhalten als Studierende nach RSP RWA mit weniger guter Leistung, unbegründet: Wenn die Beschwerdeführer die Noten des ersten Teils des Lizentiats mit anderen vergleichen wollen, müssten sie dies mit Studierenden, die vor ihnen ebenfalls nach Studienreglement 1993 abgeschlossen haben, tun. Im Vergleich mit jenen haben die Beschwerdeführer dank der Notenanhörungen im Durch-

schnitt bessere Abschlüsse vorzuweisen. Es kann somit festgehalten werden, dass derzeit drei verschiedene Gruppen von Studierenden bestehen, nämlich diejenigen, die in den letzten Jahren das ganze Lizentiat nach Studienreglement 1993 abgeschlossen haben, diejenigen, die den ersten Teil des Lizentiat nach Studienreglement 1993 abgeschlossen haben und den zweiten nach RSP RWA abschliessen, und solchen, die das ganze Lizentiat nach RSP RWA abschliessen. Der Befürchtung der Beschwerdeführer, einzelne ihrer Noten würden mit denjenigen der Studierenden nach RSP RWA verglichen, muss entgegengehalten werden, dass die genannten drei Gruppen in der Notengebung in den einzelnen Fächern unter sich alle gleich behandelt wurden und die Ungleichheit der Systeme aus den Notendokumentationen einen direkten Vergleich der einzelnen Leistungen der verschiedenen Gruppen verunmöglicht.

3. a) Die Beschwerdeführer bringen weiter vor, Prof. Y. habe bei der Bewertung der Strafrechtsklausuren sein Ermessen missbraucht, da er die Notenskala, die von 1 bis 10 gehe, nur zu 40% ausgenutzt habe. Er habe ausschliesslich Noten von 3 bis 6 vergeben. Im Gegensatz zur Unangemessenheit handelt es sich bei der Frage von Ermessensmissbrauch um eine Rechtsfrage. Diese Rüge ist zulässig.

Ermessensmissbrauch liegt vor, wenn sich eine Behörde zwar formell an den Ermessensrahmen hält, das Ermessen aber so fehlerhaft ausübt, „dass es dem Zweck der massgebenden Vorschriften oder des Gesetzes widerspricht, unverhältnismässig oder geradezu willkürlich ist oder ein spezifisches Grundrecht verletzt“ (PIERRE TSCHANNEN, ULRICH ZIMMERLI, REGINA KIENER, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2000, S. 144). Bei Ermessensmissbrauch ist ein Entscheid nicht nur unangemessen, sondern unhaltbar und willkürlich (ULRICH HÄFELIN, GEORG MÜLLER, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. Aufl., Zürich 1998, Rz. 378).

Unter diese Umschreibung fallen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung Fälle wie schematischer Entzug einer Bewilligung für die maximale Dauer, ohne das Verschulden im Einzelfall zu prüfen (BGE 123 V 150 E. 3 S. 152 ff.), oder Entzug des Führerausweises für das Mehrfache der gesetzlichen Mindestdauer, obwohl sämtliche Bemessungsfaktoren für den Betroffenen positiv zu werten sind (BGE 115 Ib 163 ff.; beide Entscheide zitiert in TSCHANNEN/ZIMMERLI/KIENER, a.a.O., S. 144).

Der vorliegend zu beurteilende Fall ist nach der Nennung dieser Beispiele klarerweise nicht als Ermessensmissbrauch zu werten. Ermessensmissbrauch ist für Fälle reserviert, wo mit sachfremden Kriterien oder unmassgeblichen Faktoren ein Ergebnis gestützt werden soll, das aufgrund solcher Begründung geradezu willkürlich ist. Ermessensmissbrauch läge beispielsweise vor, wenn trotz Erreichen des Punktemaximums eine schlechte Note gesetzt würde oder wenn allen Kandidaten ohne Korrektur der Prüfungen Note 10 erteilt würde. In diesen Fällen läge die Rechtsfolge im Bewertungsrahmen, aber das Ermessen würde willkürlich angewendet.

b) Im vorliegenden Fall könnte einzig eine Ermessensunterschreitung diskutiert werden, da Prof. Y. keine Noten 1 und 2 sowie 7 bis 10 gegeben hat. Ermessensunterschreitung liegt allerdings nur dann vor, wenn *zum Vorherlein* auf die Ermessensausübung verzichtet wird oder sich eine Behörde fälschlicherweise als gebunden erachtet (TSCHANNEN/ZIMMERLI/KIENER, a.a.O., S. 144; HÄFELIN/MÜLLER, a.a.O., Rz. 382 ff.). Beides ist nicht der Fall: Prof. Y. war unbestrittenermassen be-

wusst, dass er einen Ermessensspielraum bei der Bewertung von Prüfungen hat. Ebensowenig verzichtete er zum Vornherein auf die Ermessensausübung. Er erarbeitete vielmehr vor der Korrektur eine Musterlösung mit Punkteraster und den entsprechenden Noten. Wer eine höhere Punktzahl erreicht hätte, hätte unzweifelhaft auch Noten zwischen 7 und 10 erhalten.

c) Da bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen die Rüge der Unangemessenheit unzulässig ist (Art. 76 Abs. 4 UniG), mag offen bleiben, ob es angemessen gewesen wäre, eine Anpassung des vor der Korrektur festgelegten Massstabes vorzunehmen. Es liegt allemal im Ermessen eines Examinatoren zu entscheiden, ob er bei allgemein schlechter Lösung einer Aufgabe die besten Noten überhaupt vergeben will. Jedenfalls ist die Forderung einiger Beschwerdeführer, die Höchstnote müsse immer bei der Punktzahl angesetzt werden, die effektiv erreicht werde, und nicht bei einer „theoretischen“ möglichen Punktzahl, geradezu absurd: Dies würde im Extremfall dazu führen, dass Note 10 auch gegeben werden müsste, wenn sich die Studierenden kollektiv nicht oder schlecht auf eine Prüfung vorbereitet hätten. Damit wird deutlich, dass die Frage der Ausschöpfung einer Skala als Angemessenheitsfrage zu qualifizieren ist. Ob andere, rechtlich relevante Gründe (Aufgabe ausserhalb des Prüfungsstoffs o.dgl.) für das schlechte Ergebnis im vorliegenden Fall mitverantwortlich waren, ist nicht zu entscheiden, da keine dahingehenden Vorwürfe erhoben wurden.

Auch diese Rüge erweist sich daher als unbegründet. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

4. Gemäss Art. 16 des Reglements über die Rekurskommission der Universität Bern vom 3. November 1998 richtet sich die Verlegung von Partei- und Verfahrenskosten nach dem VRPG, wobei sich die Höhe der Verfahrenskosten nach den Artikeln 19 bis 22 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV, BSG 154.21) bestimmt.

Nach Art. 108 Abs. 1 VRPG werden die Verfahrenskosten grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Die Beschwerdeführer unterliegen und haben darum die Verfahrenskosten zu übernehmen. Die Kosten sind grundsätzlich so zu verlegen, wie wenn die verschiedenen – inzwischen vereinigten – Verfahren getrennt behandelt worden wären. Eine Ausnahme ist zu machen, wenn die gemeinsame Behandlung einen geringeren Aufwand zur Folge hatte (THOMAS MERKLI, ARTHUR AESCHLIMANN, RUTH HERZOG, a.a.O., N. 7 zu Art. 17 und N. 4 zu Art. 103). Die Verfahrenskosten werden von der Rekurskommission normalerweise bei Abweisung einer Beschwerde auf Fr. 300.— festgesetzt. Angesichts des geringeren Aufwands durch die Vereinigung der Verfahren werden die Kosten für dieses Verfahren bestimmt auf pauschal Fr. 50.— pro Beschwerdeführer, insgesamt Fr. 550.—. Sie werden nach Rechtskraft dieses Entscheids von der Verwaltungsdirektion in Rechnung gestellt werden.

**Entscheid rechtskräftig.**